
Nummer 16, 19. April 2019, Seite 126

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Ulmer Str. 147*
- *Steinerne Furt 40*
- *Gundelfinger Weg 2*
- *Curtiusstr. 27*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Martinschule; Dach- u. Fassadensanierung; Spenglerarbeiten*
- *Sanierung und Nutzungserweiterung OASE; Wiesenstraße; OASE_Landschaftsbauarbeiten*
- *Kindergarten Herrenbach; Herrenbachstr. 41; Containeranlage in Modulbauweise*

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 662 B, „Westlich der Ammannstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufhebung des Sanierungsgebietes Kriegshaber Nr. 1, „Zentrum“ - Inkrafttreten gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) -

Aufhebung des Sanierungsgebietes Kriegshaber Nr. 2, „Markgrafenpark“ - Inkrafttreten gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) -

Aufhebung des Sanierungsgebietes Textilviertel Nr. 2, „Neues Proviantbachquartier“ - Inkrafttreten gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) -

Aufhebung des Sanierungsgebietes Oberhausen Nr. 5, „Gumpelzhaimerstraße“ - Inkrafttreten gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) –

1. Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 288 B, „Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges“; 2. Aufstellung des BP Nr. 288 B I mit integriertem Grünordnungsplan

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.04.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA- 2018-654-2
 Bauvorhaben: Tektur zu BA-2016-726-1 (1. u. 3. OG Grundrissänderung und NU im PH) Anpassung des Fluchttreppenhauses
 Baugrundstück: Ulmer Str. 147
 Flur Nr.: 41, 42, Gemarkung: Kriegshaber

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 250 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fäustlin, unter der Rufnummer 324-4608 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.04.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-539-1
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in einen städtischen Kindergarten
 Baugrundstück: Steinerne Furt 40
 Flur Nr.: 1056/3, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 150 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schuierer, unter der Rufnummer 324-4611 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder

elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.04.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-757-1
 Bauvorhaben: WA6 Neubau einer Wohnanlage mit 14 Wohneinheiten
 Baugrundstück: Gundelfinger Weg 2
 Flur Nr.: 4515/8, 4517/1, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.04.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-766-1
 Bauvorhaben: Entfernung eines Balkons im Dachgeschoss und Ersetzen durch ein Glasdach - Tektur zu BA-2015-785-1

Baugrundstück: Curtiusstr. 27
Flur Nr.: 1235/47, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) ausschließlich elektronisch, www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 650 19 013 004
- d) Spenglerarbeiten
- e) Martinschule, 86154 Augsburg
- f) Dach- u. Fassadensanierung; Doppelstehfalzdeckung mit Dachrinnen, Verwahrungen u. Gesimsblechen.; Dachfläche ca: 730 m²
- h) Lose: keine
- i) Ausführungsfrist: KW29/19 bis KW34/19
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen
- l) siehe c)
- o) 06.05.2019, 10.00 Uhr, Bindefrist: 05.06.2019
- p) siehe c)
- q) deutsch
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) 06.05.2019, 10.00 Uhr
- t) Sicherheitsleistungen: keine
- u) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B
- v) siehe Vergabeunterlagen
- w) Nachweis zur Eignung (Formblatt 124)
- x) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Schulverwaltungsamt, Gögginger Straße 59, 86152 Augsburg vertreten durch die AGS - Augsburger Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH; Rosenaustraße 56, 86152 Augsburg
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. OASE_51001
- d) Bauleistungen national
- e) Ausführungsort: Augsburg
- f) Kurzbeschreibung:
 400 t Oberboden ausbauen/ entsorgen
 100 m Entwässerungsleitungen
 15 m Rinnen / 6 St Hofabläufe
 3 St Versickerungsschacht
 360 m Kantenstein 30cm u. 50 cm
 65 m Traufstreifen
 310 m² Pflaster für Terrasse/ Wege
 580 m² Gummi Betonplatte / Einfassung Sportfelder
 950 m² Sportrasen / Bolzplatz
 2,150 m² Kunststoffbelag Sportflächen
 ca. 120 m² Remisen
 1 St Pergola
 115 m² Wurzelschutzbrücken zum Überpflastern
 17 St Fahrradständer (Bügeln)
 3 St Bank mit Rückenlehne
 2 St Sitzstangen
 1 St Schöpfstelle
 1 St Briefkasten und Sprechanlage
 1 St Schaukasten
 1 St Tischtennisplatte
 6 St Basketballständer
 4 St Bolzplatztor fahrbar und nicht fahrbar
 1 St Beachvolleyballanlage
 210 m Stabgitterzaun
 2 St Tor, zweiflügelig B=6,0m
 120 m Ballfangzaun, Höhe 4 m
 80 m Ballfangzaun, Höhe 6 m
 3.500 m² Rasenansaat und Fertigstellungspflege
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn - Ausführungsende 24. KW / 2019 - 12. KW / 2020
- j) Nebenangebote sind nicht zulässig
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen
- l) siehe c)
- o) 28.05.2019, 10:00 Uhr
- p) siehe c)
- q) deutsch
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) 28.05.2019; 10:00 Uhr
- t)-w) siehe Vergabeunterlagen
- x) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) ausschließlich elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, VergNr. 510 19 001
- d) Kindergarten Herrenbach, Containeranlage in Modulbauweise
- e) Augsburg, Herrenbachstr. 41
- f) Containeranlage - eingeschossig - Gebäude 290 qm Nutzfläche
- h) keine Lose
- i) Beginn: 01.10.2019, Ende: 15.11.2019
- j) Nebenangebote sind nicht möglich
- k) Mehrere Hauptangebote sind möglich
- l) siehe c)
- o) 17.05.2019, 10.30 Uhr; Bindefrist: 15.07.2019
- p) siehe c)
- q) deutsch
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) 17.05.2019, 10.30 Uhr
- t) siehe Formblatt 214H
- u)-w) siehe Vergabeunterlagen

x) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 662 B,
„Westlich der Ammannstraße“,
mit integriertem Grünordnungsplan**

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.03.2019 beschlossen:

- Der VBP Nr. 662 B für den Bereich zwischen der Ammannstraße (teilweise einschließlich) im Osten, der Bgm.-Wegele-Straße (teilweise einschließlich) im Süden, der Muhlhauser Straße / Bundesstraße B 2 (teilweise einschließlich) im Westen und den naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen auf Grundstück Fl.Nr. 1700/46, Gemarkung Lechhausen, im Norden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 31.01.2019, sowie der Anlage F.5. vom 09.08.2018, wird als Satzung beschlossen.
- Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) und die Anlagen F.1., F.2., F.3. und F.4., jeweils in der Fassung vom 31.01.2019, sowie die Anlagen F.6. und F.7. vom Juli 2018, werden als Bestandteile des VBP Nr. 662 B ebenfalls beschlossen.
- Der VBP Nr. 662 B ändert mit dem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den seit dem 08.05.1998 rechtsverbindlichen BP Nr. 662 „Nördlich der Bgm.-Wegele-Straße“ und hebt diesen insoweit auf.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

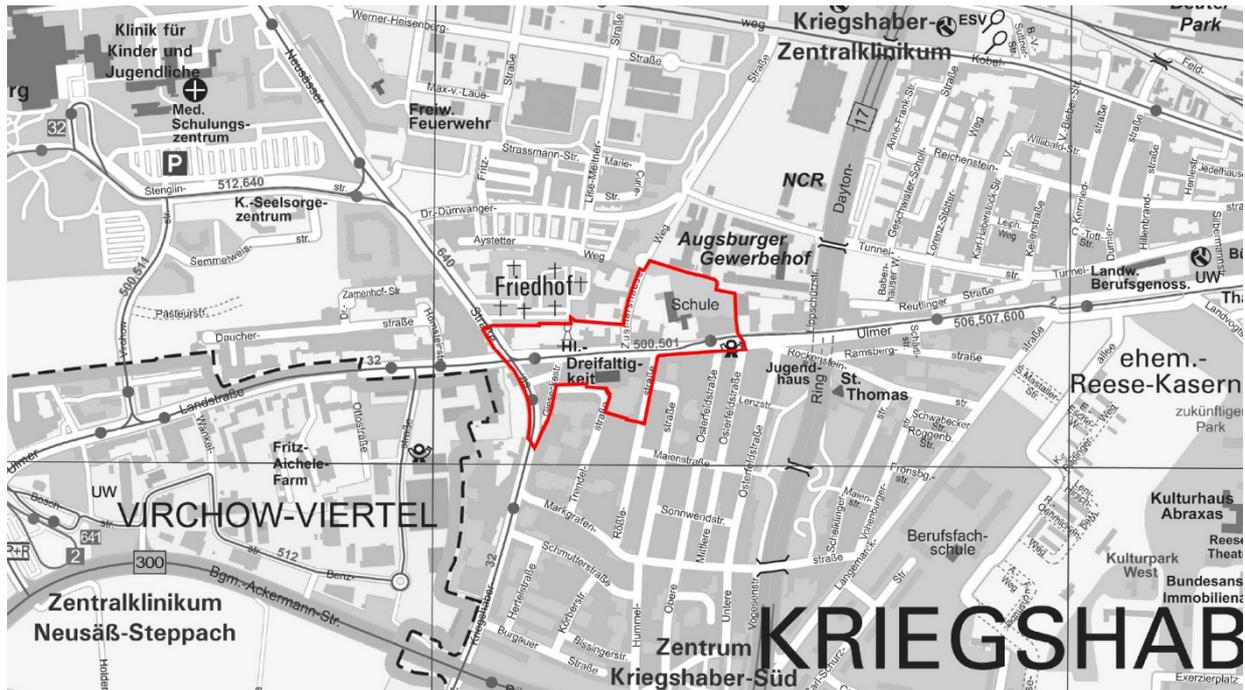
1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Aufhebung des Sanierungsgebietes Kriegshaber Nr. 1,
„Zentrum“
- Inkrafttreten gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.03.2019 beschlossen:

- Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme Kriegshaber Nr. 1 „Zentrum“ wird für abgeschlossen erklärt.
- Die Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Kriegshaber Nr. 1 „Zentrum“ (rechtskräftig seit 24.08.1991) wird beschlossen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 12.02.2019, der Bestandteil der Satzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft.

Die Aufhebungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14 bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise

I.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II.

Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung entfallen die Anwendung der §§ 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Allgemeines Vorkaufsrecht), 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge), 145 BauGB (Genehmigung) und 153 BauGB (Bemessung)

von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung) sowie staatliche Förderungen und Abschreibungsmöglichkeiten.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Aufhebung des Sanierungsgebietes Kriegshaber Nr. 2,
„Markgrafentpark“
- Inkrafttreten gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.03.2019 beschlossen:

- Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme Kriegshaber Nr. 2 „Markgrafentpark“ wird für abgeschlossen erklärt.
- Die Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Kriegshaber Nr. 2 „Markgrafentpark“ (rechtskräftig seit 24.08.1991) wird beschlossen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 12.02.2019, der Bestandteil der Aufhebungssatzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft.

Die Aufhebungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14 bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise

I.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II.

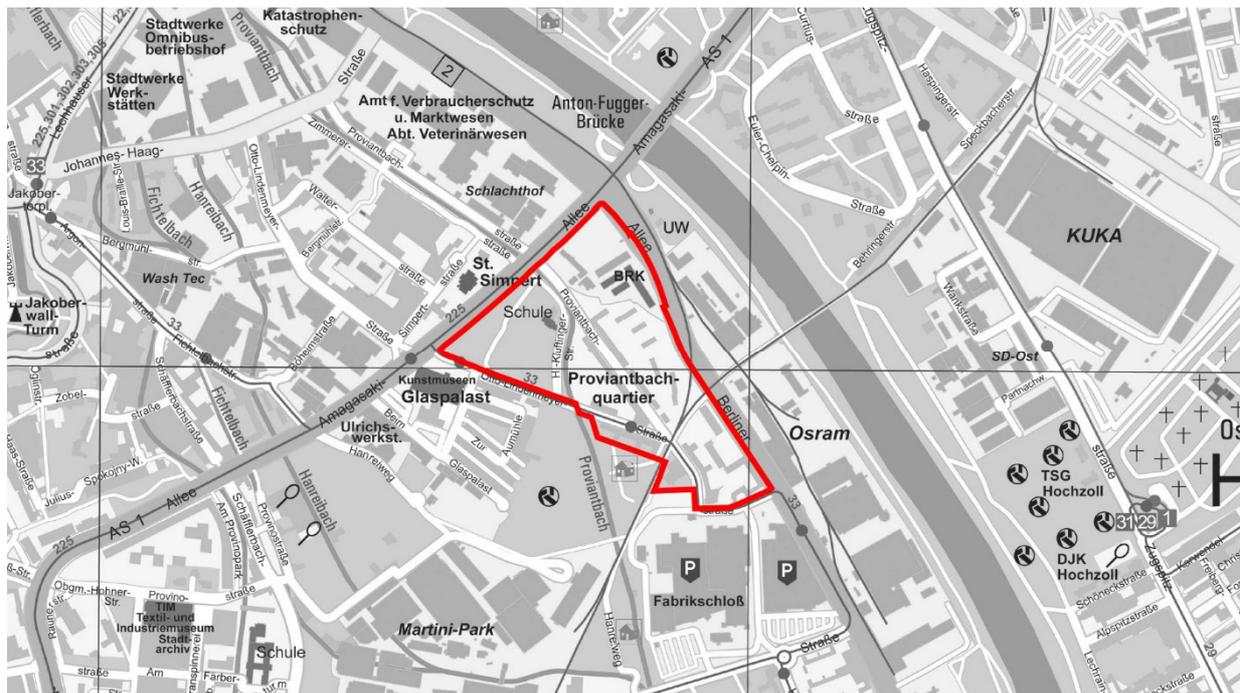
Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung entfallen die Anwendung der §§ 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Allgemeines Vorkaufsrecht), 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge), 145 BauGB (Genehmigung) und 153 BauGB (Bemessung

von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung) sowie staatliche Förderungen und Abschreibungsmöglichkeiten.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Aufhebung des Sanierungsgebietes Textilviertel Nr. 2,
„Neues Proviantbachquartier“
- Inkrafttreten gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.03.2019 beschlossen:

- Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme Textilviertel Nr. 2 „Neues Proviantbachquartier“ wird für abgeschlossen erklärt.
- Die Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Textilviertel Nr. 2 „Neues Proviantbachquartier“ (rechtskräftig seit 30.10.2009) wird beschlossen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 12.02.2019, der Bestandteil der Satzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft.

Die Aufhebungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14 bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise

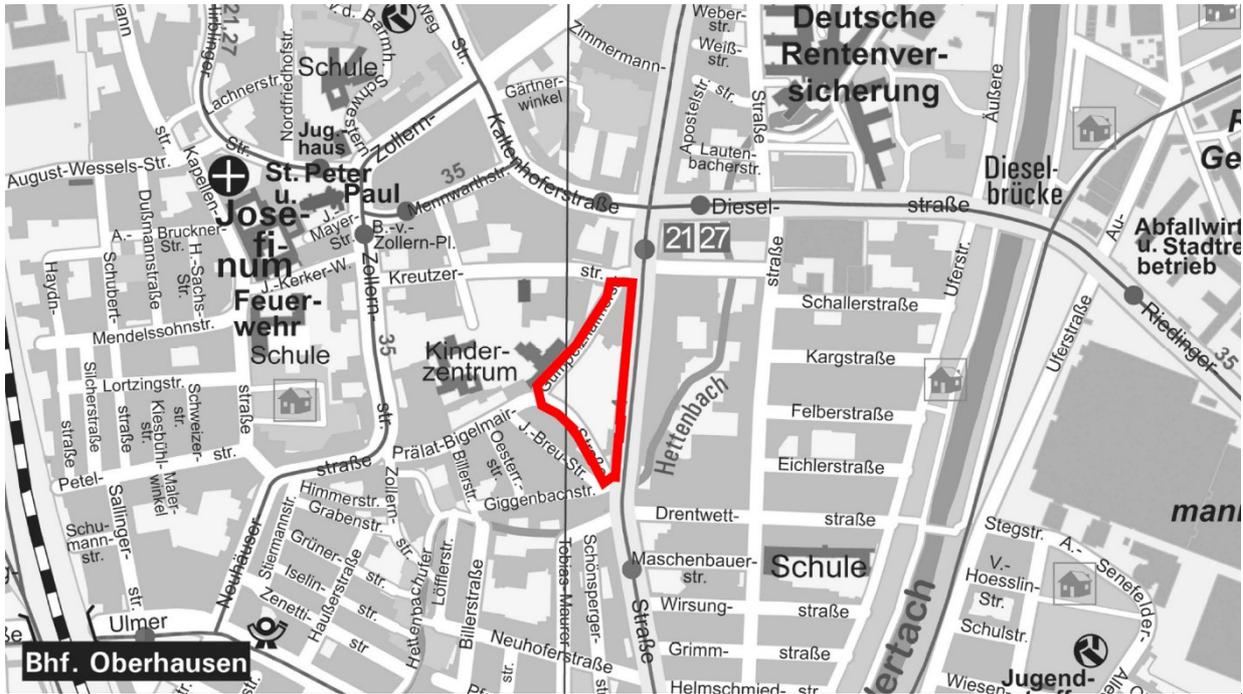
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Aufhebung des Sanierungsgebietes Oberhausen Nr. 5,
„Gumpelzheimerstraße“
- Inkrafttreten gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.03.2019 beschlossen:

- Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme Oberhausen Nr. 5 „Gumpelzheimerstraße“ wird für abgeschlossen erklärt.
- Die Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Oberhausen Nr. 5 „Gumpelzheimerstraße“ (rechtskräftig seit 29.01.1982) wird beschlossen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 12.02.2019, der Bestandteil der Satzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft.

Die Aufhebungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14 bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise

I.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II.

Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung entfallen die Anwendung der §§ 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Allgemeines Vorkaufsrecht), 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge), 145 BauGB (Genehmigung) und 153 BauGB (Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung) sowie staatliche Förderungen und Abschreibungsmöglichkeiten.

Stadt Augsburg

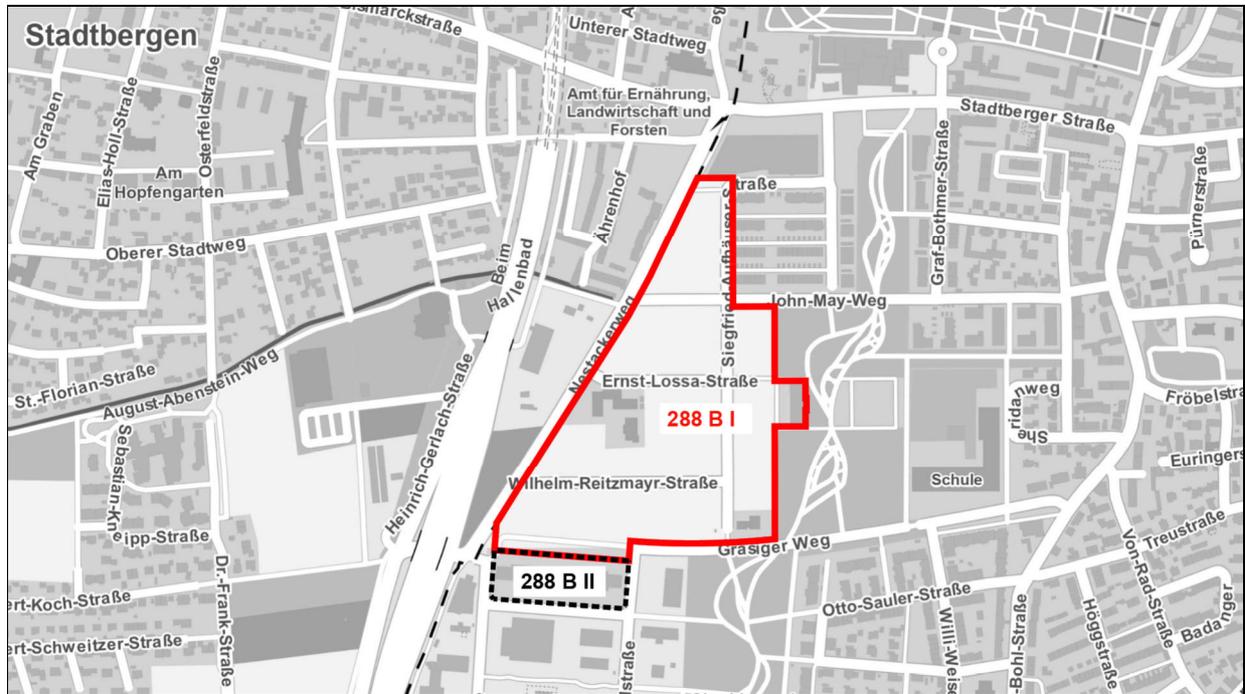
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**1. Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 288 B,
„Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges“**

- Fortführung als Teilbereiche BP Nr. 288 B I „Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges, nördlich des Grasigen Weges“ und als BP Nr. 288 B II „Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges, südlich des Grasigen Weges“ –

2. Aufstellung des BP Nr. 288 B I mit integriertem Grünordnungsplan

- Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Zu 1.)

Im Rahmen der 2. öffentlichen Auslegung des BP Nr. 288 B vom 06.08.2018 mit 21.09.2018 wurden von Seiten der Bürger und mehrerer Initiativen insbesondere hinsichtlich der Festlegungen für das Grundstück Fl.Nr.194/21 teilweise, Gem. Pfersee (Gebäude 116) zahlreiche Einwendungen im Hinblick auf die künftige Nutzung des Gebäudes eingebracht. Nach einer Diskussion hierzu im Bau- und Konversionsausschuss am 22.11.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, den BP Nr. 288 B aufzuteilen und zunächst nur, nach entsprechender Überarbeitung, im unstrittigen Bereich nördlich des Grasigen Weges fortzuführen. Der Teilbereich südlich des Grasigen Weges soll dann als eigenständiges BP-Verfahren weitergeführt werden, wenn Klarheit hinsichtlich der zukünftigen Nutzungsart besteht.

Zu 2.)

Der Entwurf des BP Nr. 288 B I für den Bereich zwischen dem Nestackerweg im Westen, der Fl.Nr. 300/47, Gemarkung Pfersee, im Norden, der Siegfried-Aufhäuser-Straße (einschließlich) und dem Sheridanpark im Osten sowie der Fl.Nr. 194/21, Gemarkung Pfersee, (teilweise einschließlich) und der Straße "Grasiger Weg" im Süden in der Fassung vom 12.04.2019 wird erneut ausgelegt.

Die oben genannte Teilung berührt beim BP Nr. 288 B I nicht die Grundzüge der Planung, führt aber zu Anpassungen im Umweltbericht und in Fachgutachten, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes. Es wird deshalb eine erneute öffentliche Auslegung durchgeführt. Von einer erneuten Billigung durch den Stadtrat kann abgesehen werden, da die Planungsinhalte für den nördlichen Teilbereich des BP Nr. 288 B bereits Gegenstand des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses vom 25.10.2017 gewesen sind.

Der BP Nr. 288 B I ändert mit Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den BP Nr. 288 „Sheridan-Kaserne“ (rechtsverbindlich seit 26.01.2007) sowie den BP Nr. 288 A „Sheridan-Kaserne, Teilbereich an der Stadtberger Straße“ (rechtsverbindlich seit 31.10.2008) und hebt diese insoweit auf.

Das weitere Verfahren wird nach den Bestimmungen des bis zum 12.05.2017 geltenden BauGB durchgeführt.

Anlass und Ziele der Planung

Mit dem BP Nr. 288 B I soll eine weitest gehende Umwidmung von bisher im Nordwesten des Sheridan-Parks vorgehaltenen Flächen von nicht störender gewerblicher bzw. gemischter Nutzung in zukünftige Wohnbauflächen erfolgen. Mit dieser Umnutzung soll der nach wie vor sehr großen Nachfrage nach Wohnraum im Bereich des Sheridan-Parks Rechnung getragen werden.

Als städtebauliches Rückgrat für das neue Quartier fungieren vier- bis maximal fünfgeschossige, flankierend zum Straßenraum angeordnete Geschosswohnbauten und Dienstleistungseinheiten parallel entlang des Nestackerweges. Nach Osten zum zentralen Sheridanpark hin sowie nach Süden zum Grasigen Weg hin sind zwei- bis viergeschossige, kleinteiligere Etagenwohnanlagen

vorgesehen. Der Nachfrage nach einkommensorientiertem gefördertem Wohnraum soll durch die Ausweisung von Bauflächen für den sozialen Wohnungsbau nördlich und teilweise südlich des John-May-Weges Rechnung getragen werden.

Die durch den Lärmeintrag der B 17 und des Nestackerweges am stärksten tangierten Bereiche an den Ecken Grasiger Weg / Nestackerweg und Wilhelm-Reitzmayr-Straße / Nestackerweg sollen auch weiterhin durch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Büros genutzt werden. Der im Südosten des Planbereiches bereits umgesetzte Baukörper der Alt-Katholischen Kirche sowie die zwischenzeitlich als evangelisches Gemeindezentrum nachgenutzte ehemalige Kommandantur (Gebäude Nr. 165) werden planungsrechtlich als Gemeinbedarfsflächen gesichert.

Der Entwurf zur Aufstellung des BP Nr. 288 B I mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 12.04.2019 liegt

vom 29.04.2019 mit 31.05.2019

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zur erneuten öffentlichen Auslegung werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der erneuten öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

Art der umweltbezogenen Informationen	Verfasser	Datum	Thema
Lärm- und Luftschadstoff-Informationssystem	Stadt Augsburg	2009/2015	Kartierung der vorhandenen Lärm- und Luftschadstoffbelastung im Stadtgebiet
Baumschutzverordnung Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Augsburg	Stadt Augsburg	08.03.2010	Festlegung und Schutz wertvollen Baumbestandes, Genehmigungsverfahren und Kompensationsregelung bei Baumfällungen
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Stadt Augsburg	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	November 2013	Einzelnachweis über Tier- und Pflanzenarten sowie Biotope in Augsburg
Verkehrsuntersuchung	gevas humberg + partner Ingenieurgesellschaft mbH	02.08.2017	Prognostizierung des auftretenden Verkehrs der künftigen Bebauung, Vergleich mit der Belastung des vormals geplanten Gewerbegebietes
Schalltechnische Stellungnahme (Verkehrslärm)	Möhler + Partner Ingenieure AG	April 2013	Auswirkungen des inneren und äußeren Verkehrslärms auf die geplante Bebauung
Schalltechnische Stellungnahme (Verkehrslärm)	Möhler + Partner Ingenieure AG	September 2014	Aktualisierung im Hinblick auf eine geänderte Baustruktur sowie Berücksichtigung von Schallreflektionen
Schalltechnische Stellungnahme (Verkehrslärm)	Möhler + Partner Ingenieure AG	04.08.2017	Erneute Aktualisierung im Hinblick auf eine geänderte Baustruktur sowie Berücksichtigung von Schallreflektionen
Schalltechnische Untersuchung (Gewerbe- und Sport-/Freizeitlärm)	Arnold Consult AG	April 2013, aktualisiert Juni 2013, Mai 2016	Auswirkungen Gewerbelärm, Auswirkungen der Skateplaza am Grasiger Weg auf die geplante Bebauung
Schalltechnische Abschätzung Glockenturm	Umweltamt	30.03.2017	Auswirkungen eines Glockengeläutes auf die geplante und vorhandene Bebauung
Schalltechnische Hinweise	Bayerisches Landesamt für Umweltschutz	Januar 1993	Schalltechnische Hinweise für die Aufstellung von Wertstoffcontainern
Prägender Baumbestand zum städtebaulichen Wettbewerb Sheridan-Kaserne in Augsburg	Dipl.-Ing. Hermann Schall, Augsburg	Januar 2005 mit Plan vom April 2005	Feststellung der vorhandenen, Stadtbild prägenden Bäume und Baumgruppen und deren Erhaltungszustand
Straßenbaumkonzept Sheridanpark	Lohaus + Carl GmbH Landschaftsarchitekten + Stadtplaner	Oktober 2010	Festlegung der Baumarten, die gemäß des Parkkonzeptes „Indian Summer“ in den Erschließungsstraßen gepflanzt werden sollen

Naturschutzfachliches Gutachten zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzbeitrag)	Bio-Büro Schreiber	September 2016	Untersuchung zum Vorkommen geschützter Arten, Empfehlungen zum Schutz und der Vermeidung von Eingriffen
Stellungnahme des Fachamtes / der Fachbehörde	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Untere Naturschutzbehörde	17.01.2017	Hinweise und Forderungen zum Baumschutz
Aktenvermerk zur Umsiedlung der Blauflügeligen Sandschrecke	Stadtplanungsamt	28.11.2016	Mitteilung zum Vollzug der Empfehlungen der Unteren Naturschutzbehörde
Stellungnahme der Fachbehörde	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	13.09.2013	Hinweis zur Meldepflicht eventuell zu Tage tretender Bodendenkmäler
Stellungnahme der Fachbehörde	Staatliches Bauamt Augsburg	23.09.2013	Hinweis auf von der B 17 einwirkende Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen
Stellungnahme der Fachbehörde	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	17.09.2013 09.09.2015 und 18.09.2018	Ausführungen zu Grundwasser, Altablagerungen, Altstandorte und Altlastenbereiche sowie oberirdische Gewässer
Stellungnahme der Nachbarkommune	Stadt Stadtbergen	30.09.2013, 05.10.2015, 03.11.2015, und 01.10.2018	Forderung nach Grünzug entlang Nestackerweg; Klärung Problematik Schallreflexionen; Sicherung ausreichender Entwicklungsmöglichkeiten für vorhandenen und geplanten Baumbestand, Fußweg zwischen SheridanCenter und John-May-Weg, Kreisverkehr am Nestackerweg
Stellungnahme des Fachamtes	Umweltamt, Bodenschutz- und Abfallrecht	17.09.2015 und 26.07.2016	Hinweise zur Kennzeichnung von Bodenbelastungen
Stellungnahme des Fachamtes	Tiefbauamt Augsburg, Verkehrsplanung	23.06.2016	Erläuterung zur Leistungsfähigkeitsberechnung Stadtberger Straße / Nestackerweg
Stellungnahme anerkannter Verband	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	14.09.2018	Anregungen zur Verwendung verschiedener Baumarten bei Neupflanzung, zu Mobilität, Anbringung von Solaranlagen auf Dächern, Monitoring und weitere Substratübertragung zur Sicherung der Lebensräume für die Sandschrecke, Einhaltung Baumschutz nach DIN 18920

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:
 Ursula Steude
 Zimmer Nr. 415, IV. Stock
 Telefon 0821 / 324-6504
 E-Mail Ursula.Steude@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt